

M5403

Geschäftsnummer
4 E 72/04.A(3)

(Siegel)

Verkündet am: 30. Juni 2004

Urkundsbeamter/-in der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



30. JUNI 2004
K/EB

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

~~_____~~
eritreisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Antje Becker, Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main,
- 197/04A03 -,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,
- 2787643-224 -,

Beklagte,

wegen

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt durch

Richter am VG Schecker
als Einzelrichter anstelle der 4. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 2004 für Recht erkannt:

1. Nr. 2-4 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Januar 2004 werden aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Eritreas vorliegen.
2. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
3. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten jeweils zur Hälfte zu tragen.
4. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.
Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND

Der Kläger ist im Jahr [REDACTED] geboren und Eritreer. Er gehört der Volksgruppe der Tigrinia an und begehrt in der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor Verfolgung in seinem Heimatland.

Ausweislich der Behördenakte reiste der Kläger im September 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung ließ sich der Kläger im Oktober 2002 zu seinem Asylantrag im wesentlichen wie folgt ein: Sein Heimatland habe er aus Furcht vor politischer Verfolgung verlassen, sei dabei über die Landgrenze in den Sudan und von dort auf dem Luftweg über Ägypten nach Frankfurt am Main geflogen. Zu Hause habe er zusammen mit seiner Lebensgefährtin zwei Kinder, außerdem lebten seine Eltern im Heimatort. Nach Abschluss der 5. Klasse habe er in der [REDACTED] seiner Eltern ausgeholfen, anschließend sei er zum Nationalservice rekrutiert worden.

Auf Frage gab er an, Mitglied der PFDJ und gleichzeitig Sympathisant der „15“ gewesen zu sein. Auf Nachfrage ergänzte er, er sei als Soldat gezwungenermaßen Mitglied dieser Partei gewor-

den. Im Übrigen, so der Kläger auf Anfrage weiter, sympathisiere er mit den sogenannten „15“, über die er auf weitere Nachfragen einige Details, insbesondere Namen der Zugehörigen, nannte.

Auf Nachfrage erklärte der Kläger anschließend, warum er habe flüchten müssen. Nach kritischen Fragen bei verschiedenen Versammlungen innerhalb der Armee sei er [REDACTED] für zehn Tage in Haft genommen und während dieser Zeit geschlagen und bedroht worden. Vor einer weiteren Verhaftung habe er mit einer zweiten Person, die dabei erschossen worden sei, fliehen können. Grund hierfür sei die Angst des Klägers gewesen, als Zugehöriger zu einer Sympathisantengruppe der „15“ innerhalb der Armee ein weiteres Mal verhaftet zu werden.

Mit Bescheid vom 5. Januar 2004, 2 787 643-224, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht vorliegen und drohte die Abschiebung – vorzugsweise nach Eritrea – an. Diese Entscheidung wurde am 6. Januar 2004 zugestellt und im wesentlichen damit begründet, dass offensichtlich weder Asylgründe noch ein Abschiebeverbot nach § 53 Abs. 1 AuslG bestehe. Die durchweg blassen und widersprüchlichen Angaben des Klägers seien derart, dass sein Vorbringen insgesamt völlig unglaubhaft erscheine. Seine Angaben zum eritreischen Militär seien nicht nur sehr dürftig, sondern schlichtweg falsch. Die wichtigsten Unterteilungen innerhalb der eritreischen Armee seien ihm nicht bekannt. Ebenso wenig überzeugend und dürftig seien seine Angaben dazu, dass er Sympathisant der „15“ gewesen sei. Auf gezielte Fragen hierzu habe er lediglich pauschale Antworten gegeben. Die angebliche Verhaftung wegen regimiekritischer Äußerungen im Jahr [REDACTED] stehen überdies nicht im Zusammenhang mit der Ausreise im Jahr [REDACTED] und sei damit asylrechtlich nicht relevant.

Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG lägen im Übrigen ebenfalls nicht vor.

Der Kläger begründet seine hiergegen am 13. Januar 2004 erhobene Klage unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens. Mit Bevollmächtigtenschriftsatz vom 26. März 2004 lässt er ergänzend darauf hinweisen, dass er dem deutschen Ableger der EDP angehöre und dort „äußerst aktiv“ sei, was er durch Vorlage der Kopie des Parteiausweises und einer Bescheinigung über die Teilnahme an den monatlichen Versammlungen untermauere. Nach seiner Auffassung sei allein die aktive Mitgliedschaft in der EDP - Deutsche Abteilung - gefährlich.

Der Kläger beantragt nach teilweiser Rücknahme des Rechtsmittels in der mündlichen Verhandlung,

Nr. 2-4 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Januar 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1, hilfsweise des § 53 AuslG hinsichtlich Eritreas vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt ihrer angefochtenen Behördenentscheidung.

Nach Zurückweisung des Antrages auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch Beschluss des Einzelrichters vom 21. Januar 2004, 4 G 70/04.A(3), hat das Gericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch Kammerbeschluss vom 23. Januar 2004 abgelehnt. Der Rechtsstreit ist durch Beschluss des Gerichts vom 8. April 2004 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht an dem Verfahren beteiligt.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sachverhalt und dem Vorbringen der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2004 gewesen sind. In dieser Verhandlung ist der Kläger zu seinem Asylbegehren angehört und befragt worden; er hat sich hierzu im Wesentlichen wie folgt eingelassen:

Auf Fragen des Gerichts hat der Kläger zunächst angegeben, dass die Verständigung mit dem Dolmetscher auf tigrinisch und der zugesandte Sachbericht in Ordnung seien und er im Hinblick auf seine Angaben über Verwandte in Eritrea, wie er sie im Verwaltungsverfahren gemacht habe, keine Ergänzung vornehmen wolle.

Dem Kläger sind dann die wesentlichen Gründe des ablehnenden Bundesamtsbescheids vorgehalten worden, insbesondere seine fehlenden bzw. unzureichenden Angaben bei der Vorprüfung über die Bezeichnung sowohl der militärischen Einheiten als auch der militäri-

schen Dienstgrade in der eritreischen Armee. Der Kläger hat sich hierzu wie folgt eingelassen:

Er habe sehr wohl über die Haile gesprochen, auch die Ganta habe er erwähnt und schließlich die Einteilung bis zur Mesre geschildert. Vielleicht seien diese Angaben nicht richtig „weitergeleitet“ worden. Auf Vorhalt des Gerichts, dass der Kläger ausweislich des Anhörungsprotokolls des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestätigt habe, dass es keine Verständigungsschwierigkeiten gegeben und er die Gelegenheit gehabt habe, die Gründe für seinen Asylantrag zu schildern und auch alle sonstigen Hindernisse darzulegen, die seiner Rückkehr nach Eritrea entgegenstehen, hat der Kläger entgegnet, er könne nur sagen, dass er bei der Rückübersetzung das vom Dolmetscher gehört habe, was er zuvor selber gesagt habe.

Die Bevollmächtigte des Klägers hat hierzu angemerkt, dass der in Fragen der militärischen Einheiten und Dienstgrade innerhalb der eritreischen Armee möglicherweise unkundige Dolmetscher unter Umständen die präzisen Angaben des Klägers bei der Übersetzung ins Deutsche sinntestellend wiedergegeben, dann bei der Rückübersetzung diejenigen vom Kläger genannten Termini verwendet haben könne, so dass bei dem Kläger der Eindruck entstanden sein müsse, er sei richtig verstanden worden. In diesem Zusammenhang hat die Klägerbevollmächtigte auf Seite 7 (unten) und 8 (oben) der Anhörungsniederschrift hingewiesen.

Der Kläger ist dann zu seiner behaupteten Militärdienstzeit befragt worden. Nach seinen Angaben sei er zunächst von [REDACTED] Soldat gewesen und dann verabschiedet worden. Dann im [REDACTED] sei er zum Landesentwicklungsdienst einberufen worden, jedoch nicht dort, sondern zu Kriegsdiensten eingesetzt worden. Im [REDACTED] hätten sich dann heftige Kämpfe entwickelt, die sich im [REDACTED] beruhigt hätten. Schließlich habe er erfahren, dass in seiner Heimatregion [REDACTED] heftige Kämpfe tobten, und er habe seine Eltern besuchen wollen. Seine Militärvorgesetzten hätten dies jedoch nicht erlaubt und ihm einen drei Tage dauernden Urlaub zum Besuch seiner Eltern verweigert. Er sei daraufhin eigenmächtig hingegangen und nach fünf Tagen später von selbst zurückgekehrt, nachdem er seine Eltern gefunden gehabt habe. Nach seiner Rückkehr sei er auf schwerste Art und Weise bestraft worden in der [REDACTED] Man habe ihn sehr gefoltert.

Während dieser Darstellung hat sich die Mimik und Gestik des Klägers gesteigert, und er hat feuchte Augen bekommen.

Dieser Vorfall, so der Kläger weiter, sei „der Initiativgrund“ für seine Probleme gewesen. Dies habe sich später auf der Mai-Sitzung fortgesetzt. Auf Nachfrage: Es habe eine Versammlung der Botoloni gegeben. Der Führer dieser Einheit habe zu ihnen gesprochen und unter anderem ausgeführt: „Der Feind will keinen Frieden, deshalb werden wir ihn vernichten.“

Dann habe der Botoloni-Führer Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen und, nachdem hieran kein Interesse bestanden habe, Gelegenheit zur Meinungsäußerung. Er, der Kläger, habe sich als einziger geäußert. Daraufhin seien zwei Kameraden auf ihn zugekommen, hätten ihn gepackt und zur Botoloni gebracht. Dort habe man ihm „zur Begrüßung“ erst einmal eine Ohrfeige verpasst und dann mit dem Gewehrkolben am Kinn geschlagen, so dass er an seinem Kopf heute noch Narben davontrage. Auf Nachfrage: Er sei zu dem Botoloni-Führer [REDACTED] gebracht worden.

Während dieser Schilderung sind dem Kläger deutlich erkennbar verstärkt Tränen in die Augen gestiegen.

Auf weitere Nachfragen des Gerichts hat der Kläger angegeben, dass etwa 300-350 Soldaten den Verband der Botoloni bildeten und dass dessen Anführer im Dienstrang eines Majors stehe. Dieser habe ihm vorgehalten, er sei ein Spion der Woyani, was eine abfällige Bezeichnung für die äthiopische Regierung sei. Er, der Kläger, habe jedoch daraufhin nicht sprechen können, weil seine Zunge von dem Schlag stark geblutet habe. Anschließend sei er zur medizinischen Abteilung geschickt worden, allerdings nicht zur Behandlung, sondern um für weitere Befragungen und Verhöre wiederhergestellt zu werden. Der Major sei nicht alleine gewesen, er habe weitere Soldaten um sich herum gehabt.

Auf weitere Nachfrage: Als der Kläger dort angelangt sei, habe der Major höhnisch gelacht und ihm eine Ohrfeige gegeben sowie das arabische Wort für Spion gesagt. Dann habe man ihn gefesselt, zunächst mit beiden Oberarmen auf dem Rücken und an den Beinen. Schließlich seien diese beiden Fesselstricke noch auf seinem Rücken mit einem Strick verbunden worden. Während dieser Fesselung sei er von dem Führer derart mit einem Kalaschnikow-Gewehrkolben geschlagen worden, auch auf den Kopf, so dass er sein Bewusstsein verloren habe.

Auf Nachfragen hat der Kläger beschrieben, dass dies alles in der Nähe der Kriegsfront vonstatten gegangen sei, dort habe es Erdverstecke in der Gegend um [REDACTED] am Fuß eines Berges, gegeben. Am Platz, wo er von dem Führer geschlagen worden sei, sei ein Ausgang aus diesem Erdversteck gewesen. Der Vorfall habe sich unmittelbar dort abgespielt.

Der Kläger ist dann gebeten worden, die Situation dieser Begegnung mit dem Botoloni-Führer detailliert zu beschreiben. Hierauf hat der Kläger ergänzend geschildert, dass der Botoloni-Führer mit etwa sieben weiteren Soldaten, Militärpolizisten, bereits auf ihn gewartet habe. Er habe auf zum Sitzen hergerichteten Steinen Platz genommen gehabt. Die Details der Fesselung hat der Kläger anschließend beschrieben und mitgeteilt, dass er gerade in dem Moment mit dem Gewehrkolben geschlagen worden sei, nachdem seine Arme bereits gefesselt gewesen seien. Nach der kompletten Fesselung sei er zu Boden gesackt und „wie wenn man eine Schlange schlägt“ weiter zusammengeschlagen worden.

Der Kläger hat diese Schilderung mit deutlichen und sehr emotionalen Bewegungen nachvollzogen und die Art und Weise der Fesselung angedeutet.

Beim Militär würde diese Art der Fesselung als „otto“, was auf italienisch „acht“ bedeute, bezeichnet. Anschließend habe man ihn noch mit einem Stock geschlagen, nachdem der Führer die Kalaschnikow beiseite gelegt gehabt habe.

Auf Nachfragen: Das sei, so der Kläger, wohl nicht das Gewehr des Führers gewesen. Dieser habe eine Pistole getragen. Das Gewehr habe zunächst etwas abseits auf dem Boden gestanden. Auf weitere Nachfrage: Welche Pistole das gewesen sei, könne er nicht sagen. Er selbst habe als Soldat immer nur ein Gewehr gehabt, während die Führer der Botoloni Pistolen trügen, keine Gewehre.

Anschließend ist der Kläger zu dem Verlauf der vorerwähnten Botoloni-Versammlung befragt worden. Hierauf hat er entgegnet:

Dies sei hinter der Front in der Gegend von Girme, hinter einem Berg gewesen. Die gesamte Botoloni, etwa 350 Soldaten, habe daran teilgenommen. Der Führer habe dabei eine Rede gehalten und die vorerwähnte Aufforderung zur Vernichtung des Feindes ausgerufen. Fragen habe niemand stellen wollen, aber als die Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben worden sei, habe er, der Kläger, gesagt, dass man nach seiner Meinung den Krieg

mit friedlichen Mitteln und nicht mit Waffen lösen solle. Anschließend sei für einige Sekunden Stille gewesen. Dann habe der Führer gesagt, dass man mit dem Feind hart umgehen müsse. Man dürfe auch nicht vergessen, „dass unter uns“ Woyanis seien. Hierbei habe der Major offenbar auf die abweichende Meinung des Klägers angespielt und ihn mit dem Schimpfwort für die äthiopische Regierung bedacht.

Auf Nachfragen: Er, der Kläger, sei der Erste gewesen, der seine Meinung geäußert habe. Nach ihm hätten noch viele die gegenteilige Meinung geäußert. Er selber hätte ganz bestimmt geschwiegen, wenn die anderen vor ihm bereits ihre Auffassung geäußert gehabt hätten.

Auf Befragen der Klägerbevollmächtigten hat der Kläger danach angegeben, dass er auf vielen Gesichtern der Kameraden, die in seiner Nähe gewesen seien, versteckt Zustimmung zu seiner Meinung habe finden können. Doch habe sich natürlich niemand getraut, dies auch so zu sagen.

Auf Befragen hat der Kläger dann weiter mitgeteilt, dass er zu dem Vorwurf, ein Woyani zu sein, später eingehend und intensiv befragt worden sei. Die Militärpolizei der Kifle und Serawid, was etwa einer Division entspreche, habe ihn als Militärhäftling später streng verhört. Dies habe sich in Räumen und Höhlen im Untergrund, unter der Erde, abgespielt. Der Kläger hat dann beschrieben, wie sein als Haftzelle ausgebautes Erdloch, was er nur auf dem Bauch kriechend habe erreichen und verlassen können, beschaffen gewesen sei. Bei diesem Verhör habe man ihn mit seiner gesamten Lebensgeschichte konfrontiert und erwähnt, dass er zunächst gute Beiträge zum Aufbau des Staates geleistet habe. Zuletzt allerdings habe er Kontakte zu den Woyanis unterhalten. Hierüber sei man sehr enttäuscht. Die Erwiderung des Klägers, er habe doch nur seine Meinung geäußert, habe man nicht gelten lassen. Das habe man nicht hören wollen. Vielmehr habe man von ihm verlangt, die gesamte Wahrheit zu sagen und damit zuzugeben, dass er ein Verräter sei. Dann, so die Militärpolizisten, könne er aus der Dunkelheit herauskommen.

Der Kläger hat diese Passage flüssig und ohne Nachfragen erzählt und mit starker Gestik und Mimik beschreibend unterstützt.

Weiter hat er dargestellt, dass er den Verhörenden immer wieder entgegnet habe, dass doch zwei seiner Brüder durch die Woyani getötet worden seien und dass er schon deswegen keinen Kontakt zu diesen haben wolle. Außerdem habe ihn deswegen dieser Vorwurf ge-

kränkt. Immer wieder habe man ihn während der Verhöre mit einem Stock aus Gummi geschlagen. Ab und zu sei er bewusstlos geworden. Die Verhöre habe jeweils ein Leiter vorgenommen, der ihn auch geschlagen habe. Etwa zehn weitere Polizisten seien dabei gewesen. Anschließend habe man ihn immer wieder zurück in sein Erdgefängnis gebracht. Nach zehn Tagen und zehn Nächten habe man ihn freigelassen, weil sie nichts hätten finden können, was ihn belastete. Insgesamt habe man verschiedene Arten von Verhören („Droh- und Zuckerversion“) durchgeführt. Anschließend habe man ihn wieder zu seiner Einheit [REDACTED] gebracht. Dort sei er aber ausgegrenzt gewesen. Er habe „keinen Anschluss“ an seine Kameraden mehr gefunden, die ihn als Spion bezeichnet hätten. Er habe dann in der Folgezeit aber mit seinen Kameraden noch an mehreren Fronten gekämpft und nach [REDACTED] Kontakte zum Untergrund geknüpft.

Auf Nachfragen: Das sei alles heimlich vonstatten gegangen, es habe sich um eine heimliche Organisation gehandelt. Man habe demokratische Verhältnisse herstellen wollen. Schließlich habe es nach 14 Jahren Unabhängigkeit noch immer keine Demokratie gegeben, und jeder könne einfach geschlagen, verhaftet werden. Die Herrschenden würden nach Belieben schalten und walten. In diesem Zusammenhang hat der Kläger den Namen [REDACTED] genannt. Er habe auch dieser Truppe angehört [REDACTED] sei ein Kapitän, Führer einer kleinen Einheit, gewesen, während die anderen einfache Soldaten gewesen seien. Die meisten seien „erprobte“, das heiße in Haft gewesene, geschlagene Soldaten gewesen. Andere hätten aber auch private Gründe für ihre Mitarbeit gehabt. Als er am 30. August 2002 mit seiner Einheit gerade in Tessene gelegen habe, habe er von einem Kameraden, der regelmäßig Botendienste von seiner Einheit zur Botoloni erledigt habe, erfahren, dass er und ein Kamerad gesucht würden.

Während der letzten Schilderungen, die der Kläger sehr flüssig und gestenreich von sich gegeben hat, musste er zur Übersetzung jeweils kurz unterbrochen werden.

Weiter hat er berichtet, dass er dann unter dem Vorwand, Wasser lassen zu müssen, mit einem Kameraden von der Truppe weggegangen sei. Damals sei seine Einheit am Fuße eines kleinen Hügels gelegen. Schließlich sei ihr Entfernen bemerkt worden und man habe sie aufgefordert, stehen zu bleiben. Da ihm damals klar gewesen sei, dass er bei einer Rückkehr umgebracht würde, seien sie beide dann „abgehauen“. Bei einer heftigen Schießerei sei sein Mitflüchtling tödlich getroffen worden. Der Kläger hat von sich aus beschrieben,

wie diese Situation abgelaufen sei, wie er plötzlich bemerkt habe, wie der auf gleicher Höhe mit ihm rennende Soldat von Gewehrschüssen in den Rücken getroffen zusammensackte. Er, der Kläger, sei dann in ein Gebüsch hineingegangen und habe sich zunächst versteckt, dann sei er nach rechts abgebogen und wieder zurück auf eritreisches Gebiet gelaufen. Seine Verfolger hätten dies nicht bemerkt und seien in die Irre, Richtung Sudan, weitergerannt.

Der Kläger hat diese Schilderungen mit Arm- und Handbewegungen unterstrichen.

Weiter hat der Kläger dann berichtet, dass er die Strecke von ca. 60 Kilometern dann Richtung Sudan weiter gegangen sei. Da er dort in der Nähe gewohnt habe, habe er sich ausgekannt. Schließlich habe ihm ein Ziegenhirte geholfen. Dieser habe ihm sowohl zivile Kleidung, die schmutzig gewesen sei, gegeben, als auch Milch zu trinken. Im Sudan sei er nach [REDACTED] gegangen, wo ihm eine Frau weitergeholfen habe.

Im Hinblick auf seine exilpolitische Betätigung hat der Kläger das Original eines Parteiausweises der EPLF überreicht und mitgeteilt, dass sich diese Partei zwischenzeitlich in EDP umbenannt habe. Er werbe für die Ziele und Unterstützung dieser Partei und beteilige sich an Diskussionen im Internet (Chatroom). Es gebe keine Probleme, jüngere Landsleute von den politischen Zielen zu überzeugen, bei älteren dauere es etwas länger. Diese Tätigkeiten in Deutschland würden von Spitzeln der eritreischen Regierung überwacht. Die Regierung bezichtige die EPLF der Spionage.

Weiter hat der Kläger verschiedene Originalfotos vorgelegt, die ihn nach seinen Angaben zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten als Soldat zeigen. Die jeweiligen Angaben sind auf der Rückseite der Bilder festgehalten worden.

Im Übrigen wird auf die Niederschrift über diese mündliche Verhandlung Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Anfechtungs-/Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 und § 44 VwGO) ist nach teilweiser Rücknahme im Hinblick auf die Asylankennung (Art. 16a GG) begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Januar 2004 ist hinsichtlich seiner Feststellungen zu Nr. 2-4 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte in seiner Person das Abschiebeverbot des § 51 Abs. 1 Satz 1 AuslG hinsichtlich Eritreas feststellt (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Im Falle seiner Abschiebung oder freiwilligen Rückreise dorthin wäre der Kläger im Hinblick auf die früher während seines Militärdienstes an der Front geäußerte politische Überzeugung an Leib und Leben gefährdet.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG besteht bei demjenigen Ausländer ein Abschiebeverbot, der wegen seiner auf Tatsachen begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung seinen Heimatstaat verlassen hat oder deswegen in diesen nicht zurückkehren kann oder will. Eine begründete Furcht vor Verfolgung ist dabei anzunehmen, wenn der Flüchtling in seinem Heimatland verfolgt worden ist oder wenn er gute Gründe gehabt hat, dort Verfolgung zu befürchten (Vorfluchtgründe). Diese Befürchtung ist dann gegeben, wenn dem Flüchtling bei verständiger Würdigung seines Falles der Verbleib in seiner Heimat nicht mehr zuzumuten ist. Begründete Furcht vor Verfolgung liegt weiter dann vor, wenn bei dem Flüchtling nach Verlassen der Heimat aus den genannten Gesichtspunkten Gründe entstanden sind, die in berechtigter Weise dort Verfolgung im Falle der Rückkehr befürchten lassen (Nachfluchtgründe).

Für diese Überzeugung des Gerichts sind folgende Gründe leitend gewesen:

Nach Würdigung des gesamten mündlichen und schriftlichen Vortrages des Klägers und der dazu eingereichten Unterlagen, insbesondere des Ergebnisses der Anhörung und Befragung in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht der Überzeugung, dass sich der Kläger auf das Abschiebeverbot des § 51 Abs. 1 AuslG mit Erfolg berufen kann. Bei einer Rückkehr in sein Heimatland muss er im maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG)

damit rechnen, in absehbarer Zeit (erneut) staatliche politisch motivierte Verfolgung zu erleiden.

Für diese Überzeugung des Gerichts sind folgende Gründe leitend gewesen:

Der Kläger hat sein Heimatland wegen erlittener politisch motivierter Verfolgung verlassen, und im Fall der Rückkehr nach Eritrea ist es nicht auszuschließen, dass er erneut wegen politischer Betätigung sowohl vor der Ausreise als auch während seines Aufenthalts im Ausland mit politischer Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG konfrontiert werden wird.

Wie der Kläger bei seinen umfangreichen Schilderungen und Beschreibungen in der mündlichen Verhandlung letztendlich glaubhaft darlegen konnte, fiel er während der Zeit seiner Angehörigkeit zur eritreischen Armee wegen missliebiger politischer Einstellung auf. Er trug anlässlich einer Zusammenkunft aller Soldaten seiner Botoloni Kritik an dem Krieg gegen Äthiopien vor. Er äußerte sich damals dahingehend, dass dieser Konflikt nicht mit Waffen, sondern auf friedlichem Wege gelöst werden solle. Diese Auffassung stand in diametralem Verhältnis zur damals herrschenden staatlichen Auffassung, wonach die äthiopische Regierung („Woyani“) nicht nur schuld am Krieg gewesen sei, sondern auch Verantwortung für die kriegsbedingt schlechte Lage der Eritreer gehabt habe. Diese kritische politische Meinungsäußerung führte dazu, dass der Kläger mit dem Vorwurf der Spionage für den Feind überzogen wurde, was wohl zu den schlimmsten Vorwürfen rechnen dürfte, die einem Soldaten gegenüber gemacht werden können, zumal in Kriegszeiten. Dementsprechend hat das Militär hart, ja brutal und menschenverachtend hierauf reagiert. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ausführlich, von sich aus flüssig, detailreich und auch auf Nachfragen schlüssig und insgesamt glaubhaft geschildert, wie es ihm im Anschluss an diese politische Meinungsäußerung ergangen ist. Hiernach wurde er zunächst einmal von dem Botoloni-Führer zusammengeschlagen, unter Beschimpfungen und Vorhalten, er sei ein Verräter, ein Spion. Anschließend, nachdem die dort erlittenen, bis heute nachwirkenden Verletzungen behandelt worden waren, hatte man den Kläger als Militärhäftling unter unwürdigsten Umständen (Erdloch als „Gefängnis“) unter Anwendung von brutaler Gewalt verhört und wollte von ihm das Eingeständnis erringen, er sei wirklich ein Woyani. Da die militärischen Stellen dem Kläger die vorgeworfene Spionage offenbar nicht nachweisen konnten, entließen sie ihn nach zehn Tagen aus der Militärhaft bei der übergeordneten militärischen Einheit (Division) und brachten ihn zurück zu seiner Kampftruppe. Obwohl er in der Folgezeit zusammen mit seinen Kameraden weiter kämpfen musste, blieb er dort doch in gewisser Weise ausgegrenzt und mit dem Makel des Spions behaftet, wie er in der mündlichen Verhandlung eindrucksvoll schilderte.

Der mit diesem schlimmen aber unberechtigten Spionagevorwurf belastete Kläger fiel den militärischen Stellen einige Zeit danach erneut auf, als er sich zusammen mit anderen Soldaten heimlich und verdeckt traf und darüber sprach, dass in Eritrea nach so langer Zeit endlich demokratische Zustände eingeführt werden müssten, vor allem im Hinblick darauf, dass die gegenwärtige Regierung nach Belieben Leute einsperre, foltere und töte. Anführer dieser heimlichen Gruppierung war offenbar ein gewisser [REDACTED], ein Führer einer untergeordneten Einheit. Ganz offensichtlich wurden die militärischen Stellen irgendwann auf die subversive Einstellung und die Gespräche und Treffen der Gruppierung aufmerksam. Dabei gerieten der Kläger und ein weiterer Kamerad auch namentlich ins Visier, was der Kläger durch einen Kameraden erfuhr, der regelmäßig Botendienste von seiner Einheit zu der übergeordneten Botoloni wahrzunehmen hatte. Von diesem wurde er vor einer drohenden Festnahme gewarnt, was den Kläger und seinen Kameraden umgehend zur Flucht veranlasste.

Der Kläger ist mit diesem Vorbringen zu seiner Flucht und der vorangegangenen Verfolgung innerhalb der eritreischen Streitkräfte nach Überzeugung des Gerichts glaubwürdig. Die von der Beklagten im angefochtenen Bundesamtsbescheid – aus damaliger Sicht zutreffend – hervorgehobenen starken Glaubwürdigkeitszweifel bestehen nach eingehender Anhörung und Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht (mehr). Hier hat der Kläger sowohl von sich aus als auch auf gezieltes Nachfragen detaillierte Angaben unter anderem sowohl zu den militärischen Dienstgraden als auch zu den Bezeichnungen der militärischen Einheiten gemacht – dies sowohl gelegentlich seiner umfangreichen und detaillierten Schilderungen einzelner Vorgänge, also quasi beiläufig, als auch auf gezieltes Befragen durch das Gericht. Die früher berechtigten Zweifel daran, dass der Kläger überhaupt in der beschriebenen Art und Weise in den eritreischen Streitkräften gedient habe, bestehen angesichts dessen und weiter im Hinblick auf die vorgelegten Originalfotos, die den Kläger nach seinen ergänzenden Beschreibungen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten der Kriegsfrente zeigen, nicht (mehr). Als Grund für die deutliche Diskrepanz zwischen den Einlassungen des Klägers, wie sie die Niederschrift über seine Anhörung im Rahmen der Vorprüfung festhält, und seinen Schilderungen in der mündlichen Verhandlung sieht das Gericht die offenbar erheblichen Schwierigkeiten, die bei der Übersetzung der militärischen Begriffe aus der tigrinischen in die deutsche Sprache und anschließend bei der Rückübersetzung aufgetreten sein dürften. Ganz offensichtlich waren dem militärisch möglicherweise nicht bewanderten Dolmetscher beim Bundesamt die eritreischen und/oder die deutschen Fachbegriffe nicht geläufig, so dass er bei der Übersetzung ins Deutsche völlig unpräzise Begriffe verwandte, bei der Rückübersetzung aber wieder die vom Kläger bezeichneten Angaben

machte. Dadurch konnte, ja musste bei dem Kläger der Eindruck entstehen, dass seine diesbezüglichen Angaben korrekt aufgefasst und vom Dolmetscher auch wiedergegeben worden sind, was – im Nachhinein betrachtet – nicht der Fall war.

Der nach Verfolgung wegen einer unliebsamen politischen Meinungsäußerung vom Militär geflohene, desertierte Kläger ist im Falle seiner Rückkehr nach Eritrea vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher. Es ist nicht nur nicht auszuschließen, sondern sogar eher höchst wahrscheinlich, dass er in seinem Heimatland nach Rückkehr erneut wegen seiner politischen Auffassung in Verbindung mit der verfolgungsbedingten Desertion nach den einschlägigen militärischen Bestimmungen belangt werden dürfte. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um die Verfolgung bloßen militärischen Kriminalstrafrechts, sondern den Kläger würde ein so genannter Polit-Malus treffen, der von seiner unliebsamen Meinungsäußerung und dem darauf folgenden Spionageverdacht herrührt.

Nach allem kann sich der Kläger auf ein Abschiebeverbot im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Eritreas berufen. Demzufolge war auch die nach Eritrea angedrohte Abschiebung aufzuheben.

Im Hinblick auf den zurückgenommenen Teil der Klage – bezogen auf Art. 16a GG – war das Verfahren nach § 93 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Der Kostenausspruch folgte zum einen aus § 155 Abs. 2 VwGO, soweit der Kläger einen Teil seines ursprünglichen Rechtsmittels, den das Gericht mit der Hälfte des ursprünglichen Streitgegenstandes hemisst, zurückgenommen hat. Im Übrigen waren der Beklagten die Kosten für den restlichen Streitgegenstand, der ebenfalls hälftigen Anteil hat, nach § 154 Abs. 1 VwGO aufzuerlegen, weil sie insoweit unterlegen ist.

Nach § 83b Abs. 1 AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Sicherheitsleistung bestimmt sich nach § 167 Abs. 2 VwGO und § 708 Nr. 11, § 711 ZPO i. V. mit § 167 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die Einstellung des Verfahrens im Hinblick auf Art. 16a GG sowie die diesbezügliche Kostenbelastung des Klägers ist nach § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO nicht anfechtbar.

(A8 10)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann mit Ausnahme der teilweisen Einstellung des Verfahrens und der Kostenentscheidung zu diesem eingestellten Verfahrensteil innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst; Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Havelstraße 7
64295 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

zu stellen.

Schecker



Ausgefertigt

Darmstadt, den 23.7.2004

Uhlen
Urkundsbeamtin / Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle